

Schulordnung der Robert-Koch-Realschule

(Fassung 22.09.2026)

Präambel

Die Schulordnung der Robert-Koch-Realschule dient dem friedlichen und respektvollen Miteinander in der Schulgemeinschaft. Sie basiert auf gegenseitigem Respekt, Verantwortung und Engagement für eine positive und sichere Lernumgebung.

Die Robert-Koch-Realschule ist ein Ort, an dem viele unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen Ansichten und Interessen zusammentreffen und gemeinsam lernen und arbeiten. Die Robert-Koch-Realschule ist für alle ein sicherer Ort, in dem alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur persönlichen Weiterentwicklung haben.

Aus diesem Grund bezieht die Schule eine Null-Toleranz-Position gegenüber jeglicher Störung dieser sicheren Lernumgebung. Dies betrifft insbesondere Straftaten, die im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände begangen werden.

Alle nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf den regulären Unterrichtsbetrieb auf dem Gelände und im Gebäude der Robert-Koch-Realschule, auf externe Unterrichtsstätten, z.B. Sporthallen, Schwimmbäder und Eishallen und auf außerunterrichtliche Veranstaltungen, z. B. Unterrichtsgänge oder Klassenfahrten. Ebenso haben sie Geltung für die Übermittagsbetreuung.

1. Grundsätze des Zusammenlebens und Zusammenlernens

1.1. Respekt und Toleranz

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft behandeln einander mit Respekt, unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht und sexueller Orientierung.

1.2. Verantwortung übernehmen

Jeder trägt Verantwortung für sein Verhalten, seine Lernbereitschaft und den sorgsamen Umgang mit Schuleigentum.

1.3. Einhaltung von Regeln

Die Schulregeln sind von allen einzuhalten, um das Lernen und Arbeiten in einem sicheren und geordneten Rahmen zu ermöglichen.

2. Unterricht und Pausen

2.1. Pünktliche und regelmäßige Teilnahme am Unterricht

Alle Schülerinnen und Schüler erscheinen rechtzeitig zum Unterricht. Verspätungen sind durch einen plausiblen Grund durch die Sorgeberechtigten zu entschuldigen.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler krank oder kann aus anderen wichtigen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, müssen die Eltern die Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn telefonisch, per WebUntis oder per E-Mail beim Sekretariat melden.

Bei unentschuldigtem Fehlen unternimmt die Schule den unmittelbaren Versuch der telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Elternhaus. Sollte niemand erreichbar sein oder keine gültige Telefonnummer in der Schule vorliegen, wird umgehend die zuständige Polizeidienststelle informiert, um sicherzustellen, dass Leib und Leben des abgängigen Kindes nicht in Gefahr sind.

Häufiges Verspäten oder unentschuldigtes Fehlen ziehen erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen nach sich.

Unentschuldigtes Fehlen hat negative Auswirkungen auf die Leistungsbewertung.

Im Falle einer während des Schultages auftretenden Erkrankung, die einen weiteren Schulbesuch nicht zulässt, melden sich Schülerinnen und Schüler bei der Fachlehrkraft ab. Diese überzeugt sich zunächst telefonisch, dass die Betreuung des Kindes zuhause gesichert ist. Es ist zudem Einvernehmen darüber herzustellen, ob das Kind selbstständig nach Hause gelangen kann oder von den Sorgeberechtigten in der Schule abgeholt werden muss. Im Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler an einer akuten Erkrankung zu leiden scheint und die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, wird umgehend der Rettungsdienst informiert.

Bei vorhersehbarer Abwesenheit (Arzttermine o. ä.) sind durch die Sorgeberechtigten frühzeitig die Klassenlehrkräfte zu informieren.

Bei vorhersehbaren Abwesenheiten, die länger als einen Schultag dauern, ist frühzeitig die Schulleitung zu informieren.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Ferienzeiten sind nicht gestattet.

2.2 Vorbereitung des Unterrichts

Alle benötigten Materialien müssen zu Unterrichtsbeginn vorhanden sein. Straßenjacken werden ausgezogen. Mützen oder Kappen werden im Schulgebäude nicht getragen.

2.3. Pausenverhalten

Die Pausen dienen der Erholung und finden in den dafür vorgesehenen Bereichen statt. Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit nicht verlassen werden. Für die sog. Mittagspause gelten gesonderte Regelungen.

3. Verhalten im Schulgebäude

3.1. Rücksichtnahme

Laufen und Lärmen in den Fluren ist zu vermeiden.

3.2. Schulfremde Personen

Schulfremde Personen, die aus sachlichen Begründungen die Robert-Koch-Realschule aufsuchen, melden sich im Sekretariat an.

Beim Aufhalten schulfremder Personen auf dem Schulgelände ohne sachliche Begründung und Anmeldung im Sekretariat wird umgehend die Polizei informiert.

Ergeht durch Beschäftigte der Schule die Aufforderung zum Verlassen des Schulgeländes, ist dieser umgehend Folge zu leisten. Im Falle einer Missachtung einer solchen Aufforderung wird umgehend die Polizei informiert.

3.3. Schulordnung und Hygiene

Müll gehört in die entsprechenden Behälter. Sanitärräume sind sauber zu hinterlassen.

4. Verhalten auf dem Schulgelände

Zur Unfallvermeidung ist das Fahren und Parken von E-Rollern auf dem gesamten Schulgrundstück nicht gestattet.

5. Digitale Geräte

Handys, Smartphones und andere filmfähige elektronische Geräte dürfen zwar mit in die Schule gebracht werden, müssen aber im auf dem Schulgelände und im Schulgebäude in Jacken oder Schultaschen verwahrt werden. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für die Pausenzeiten.

Sollte eine Schülerin / ein Schüler in Ausnahmefällen unbedingt telefonieren müssen, erfolgt dies nach Rücksprache mit der jeweiligen Lehrkraft bzw. im Sekretariat.

Alle filmfähigen Geräte (Handy, Smartphone, Tablet, Laptop etc.), die für Unterrichtszwecke gebraucht werden, dürfen dazu nur nach Rücksprache mit der Lehrkraft verwendet werden. Der Datenschutz ist zu beachten.

Eine Nutzung des Handys im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände außerhalb der beschriebenen Situationen ist nicht gestattet.

Insbesondere sind das Fotografieren und Filmen anderer Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ohne deren ausdrücklicher Erlaubnis ausnahmslos strengstens untersagt und kann in schwerwiegenden Fällen strafrechtlich verfolgt werden.

Bei einem Verstoß gegen diese Regelungen wird das betreffende Gerät eingezogen und erst am Ende des Schultages (nach Unterrichtsschluss) wieder ausgehändigt. Im Wiederholungsfalle oder im Falle besonders schwerwiegender Regelverstöße behält sich die Schule weiterführende erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen vor.

6. Angemessene Kleidung

Kleidung ist Ausdruck der Persönlichkeit und Individualität. Das Tragen angemessener Kleidung während des Schulbesuches ist jedoch auch Ausdruck von Wertschätzung gegenüber der Robert-Koch-Realschule und der Menschen, die darin lernen und arbeiten. Insbesondere ist das Tragen von Kleidung mit sexistischen, homophoben, rassistischen, politischen, verfassungsfeindlichen oder beleidigenden Aufschriften nicht gestattet.

Die Schule ist ein politisch neutraler Lern- und Lebensort. Jegliche politischen Symbole, z. B. Flaggen, Aufkleber, o. ä., haben in der Robert-Koch-Realschule keinen Platz.

Das Tragen von Kopfbedeckungen (Kappen, Mützen, Hoodies, etc.) ist in allen Formen des Unterrichts nicht gestattet.

7. Konfliktlösung

Bei Konflikten sollen Gespräche mit den Beteiligten gesucht werden. Falls keine Lösung gefunden wird, sind die Klassenleitung, die Beratungslehrkräfte, oder die Schulsozialarbeit einzubeziehen.

8. Maßnahmen bei Regelverstößen

1. Erziehungsmaßnahmen, z. B. ein klärendes Gespräch, ein schriftlicher Eintrag oder ein Brief an die Eltern

2. Pädagogische Maßnahmen, z. B. Nacharbeiten von Aufgaben oder die Teilnahme an einem Sozialprojekt
3. Bei schweren Verstößen tritt die Teilkonferenz der Lehrerkonferenz zum Beschluss von Ordnungsmaßnahmen zusammen und berät über geeignete weiterführende Maßnahmen.
4. In folgenden Fällen, die auch strafrechtlich im zivilen Leben verfolgt werden, können, werden grundsätzlich seitens der Schule Ordnungsmaßnahmen beraten und ggf. Strafanzeige erstattet:
 - Körperliche Gewalt mit Vorsatz und Verletzungsfolge
 - Mobbing und Verleumdung
 - Mutwillige Sachbeschädigung und Vandalismus
 - Diebstahl
 - Fälschung
 - Drogen
 - Drohung und Erpressung
 - Beleidigung von Mitarbeiter/-innen der Schule

9. Umgang mit Schuleigentum

1. Schäden an Schuleigentum müssen unverzüglich gemeldet werden.
2. Mutwillige Beschädigungen werden den Eltern in Rechnung gestellt und können weitere erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

10. Gefährliche Gegenstände

10.1. Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude nicht mitgeführt werden. Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen. Dazu zählen insbesondere:

- Messer oder andere Werkzeuge wie Hammer, Schraubendreher o. ä.
- Reizstoffsprüngeräte aller Art
- Elektroimpulsgeräte
- Schlagstöcke, Baseballschläger o.ä.
- Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Knallkörper o. ä.
- Ätzende oder brennbare Flüssigkeiten
- Feuerzeuge
- Farbsprühdosen und andere Drucksprühdosen wie Deospray oder Haarspray

- Verbotene Gengestände nach Anlage 2 zu § 2 WaffG (sog. „Waffenliste“)
- Kubotane

10.2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule haben das Recht, mitgeführte Schultaschen und andere mitgeführte Gegenstände (Jacken o. ä.) bei begründetem Verdacht auf mitgeführte Gegenstände, die nach dieser Schulordnung auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude nicht gestattet sind, zu durchsuchen und die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich zu nehmen.

11. Mitbestimmung

Die Schülervertretung (SV) wirkt an der Gestaltung des Schullebens aktiv mit. Vorschläge und Anliegen können von allen Schülerinnen und Schülern jederzeit eingebracht werden.

Die aktive Mitarbeit von Eltern in den Klassenpflegschaften, in den Fachkonferenzen und in der Schulpflegschaft ist ausdrücklich erwünscht.

12. Schlussbestimmungen

Mit der Anmeldung meines Kindes an der Robert-Koch-Realschule erkenne ich diese Schulordnung verbindlich an. Insbesondere erteile ich ausdrücklich die Genehmigung zur Durchsuchung der persönlichen Gegenstände meines Kindes bei begründetem Verdacht gegen einen Verstoß nach Ziffer 9 durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Robert-Koch-Realschule. Diese Genehmigung gilt für die Dauer der gesamten Schulzeit und ist nicht widerruflich. Sie erstreckt sich ausschließlich auf das Schulgebäude und Schulgelände.

Ein Verstoß gegen Ziffer 9 dieser Schulordnung kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles zu einer Entlassung von der Robert-Koch-Realschule gem. § 53 Abs. 3 Nr. 5 SchulG NRW führen. Eine vorherige Abmahnung muss nicht erfolgen.

Ich habe verstanden, dass obenstehende Regelungen dem gemeinsamen Lernen in friedlicher, respektvoller und lernförderlicher Atmosphäre in der Robert-Koch-Realschule und der Sicherheit aller am Schulleben beteiligten Personen dient. Ohne die Genehmigung kann eine Anmeldung an der Robert-Koch-Realschule nicht erfolgen.